

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Januar 1891.

No 3.

Inhalt: 1. **Kolonial-Veren:** Ausführung konsularischer Befugnisse und Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika . . . Seite 7
 2. **Konsular-Veren:** Ergänzungs-Ertheilung . . . 8
 3. **Post- und Steuer-Veren:** Veränderungen in dem Stande der den Befugnissen der Post- und Steuerstellen; — Befreiung eines Einland-Kontrollzoll . . . 8

4. **Militär-Veren:** Errettigung einer Bekranzungs zur Befreiung von Befreiungsbefugnissen für den einjährig-französischen Militärdienst . . . 9
 5. **Bauf-Veren:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1890 . . . 10
 6. **Polizei-Veren:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . 12

I. Kolonial-Veren.

Verfügung

betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika.

Nur Grund der §§. 5 und 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 Seite 75) wird für Deutsch-Ostafrika folgendes bestimmt:

§. 1.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kaufschiffe x. vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 35) und §. 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate x. vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 137) zufließen. Dasselbe gilt von den Beirathen, welche den deutschen Konsulaten als Semannsämtern nach der Semannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsulate geltenden Ausführungsbestimmungen zu den vorgehenden Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) erhoben.